

Zeitschrift: Kinema
Band: 5 (1915)
Heft: 41

Artikel: Paragraph acht und neun
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geben wurde, gegen Polizei- oder Strafrecht verstoßen würde.

Die Kontrolle bei dem Kinematographenbetrieb, ob eine Vorführung gegen Strafrecht verstößt, läßt sich zudem so leicht durchführen, daß nicht einmal ein praktischer Grund sich für die Präventivzensur vorbringen läßt. Jeder Programmwechsel in den Kinos wird öffentlich bekannt gegeben. Da wir gerne damit einverstanden sind, daß die Kontrollorgane jederzeit Eintritt zu den Vorstellungen haben, können sie sich jederzeit überzeugen, ob ein bestehendes Gesetz verletzt wird, und sofort einschreiten. Aber jeden noch so harmlosen Film daraufhin zu prüfen, ob er nicht eventuell gegen ein Gesetz verstoße, hat die Polizei kein Recht. Der Kinobesitzer wird schon im eigenen Interesse keine Stücke aufführen, die strafrechtlich verboten sind.

Soll aber die Zensur sich nur darauf richten, strafrechtlich Verbotenes auch von einer einmaligen Aufführung auszuschließen, sondern z. B. auch die ethisch oder ästhetisch ansehbaren Stücke nicht zur Aufführung kommen zu lassen, so fehlt erst recht jede Berechtigung zum Erlaß einer solchen Vorschrift. Von Bar, der sich für die Zulässigkeit einer Theaterzensur in Preußen ausspricht, sagt in der deutschen „Jur.-Zeitg.“, Bd. 8, S. 207: „Noch weniger hat die Polizei das Recht, über die Grenzen des strafrechtlichen Verbotenen hinaus, eine sittliche Vormundschaft über das Publikum auszuüben, oder gar sich zum Beschützer von Gefühlen und Anschauungen selbst ganzer Volksklassen zu machen, oder als Wächter wahrer und echter Ästhetik aufzutreten. Wo sollte hier die Grenze sein? Sind nicht alle solchen Anschauungen über Mord, Sitten usw. einem steten Wechsel unterworfen? Werden nicht oft sittliche Anschauungen früherer Zeiten später als Heuchel oder Torheit bezeichnet?“

Ähnlich äußern sich andere Autoritäten über die polizeiliche Ueberwachung. So Dr. v. Landmann (abgedruckt in der ersten internat. Filmzeitung vom 14. März 1914): „Also keine polizeiliche Bevormundung des Volkes in Bezug auf seinen Geschmack und seinen Geldbeutel.“

Besonders aber muß dieser Grundsatz für die Schweiz gelten. Der Bürger, der als fähig und würdig befunden wird, in den heikelsten und schwierigsten Gesetzgebungs- und Verwaltungssachen mitzuberedern und mitzubestimmen, der sich seine Lektüre auswählen darf (auch sozialistische Blätter oder den Siplizissimus darf er lesen), der sich kleiden darf wie er will (die Kleidermandate des 18. Jahrhunderts sind schon lange nicht mehr gültig), der darf auch sein Vergnügen auf seine Art suchen, ohne sich von der Polizei vorschreiben zu lassen, ob das Stück vom ethischen oder ästhetischen Standpunkt aus für ihn paßt.

Es liegen also keine schützenden polizeilichen Gründe, die den Eingriff in die Gewerbefreiheit, die durch die ständige Kontrolle auf das empfindlichste verletzt wird, rechtfertigen, vor.

Speziell müssen wir protestieren gegen eine Kontrollkommission, die zu prüfen hat, ob ein Film aufgeführt werden darf oder nicht. Ist ein Film nicht unsittlich, so dürfen wir ihn unkontrolliert aufführen, ist er unsittlich, so liegt eine Verletzung des § 124 Str.-G.-B. vor und der Fehlbare ist dem Strafrichter zu überweisen.

Ebenso hat der Strafrichter die Zweifelsfälle zu prüfen. Wenn aber eine Kommission, in der zwei Damen sitzen, zu prüfen hat, ob ein Film anstößig ist oder nicht, dann werden wir überhaupt nicht wissen, was wir zu tun haben, oder wir dürfen nurmehr Landschaftsbilder und Außen- und Innenansichten von Kirchen bringen. Denn eine ganz harmlose Liebeszene kann für ein empfindliches Frauengemüt schon anstößig sein.

Wir fragen aber auch, mit welchem Recht wird diese Kommission bevormunden? Wenn es sich um Kindervorstellungen handelt, gut, dann wollen wir gerne freiwillig die vorzuführenden Filme einer Kommission vorlegen.

Aber durch § 27 wird ja allen Kindern schlechthin der Besuch von Kinos verboten bezw. auf Kindervorstellungen beschränkt. Also soll die Kontrollkommission den Geschmack des erwachsenen Bürgers bevormunden. Wir hoffen und wünschen, daß dieser der schweizerischen Demokratie unwürdige Satz nicht in die endgültige Verordnung gelangt.

Zu § 27.

Abt. 1: Wir bitten, die Bestimmung zu streichen, eventuell dahin abzuändern, daß den Kindern unter 14 Jahren der Besuch eines Kinos nur in Begleitung Erwachsener gestattet wird.

Ein vollkommenes Kinderverbot halten wir für unzulässig, bezw. ist der Regierungsrat nicht kompetent zum Erlaß eines solchen. Wir beziehen uns auf die Ausführungen des Obergerichts, welches die Frage prüft, ob das frühere Kinderverbot, das die Justizdirektion erlassen hat, zu Recht bestand oder nicht und diese Frage verneinte.

In seiner Sitzung vom 12. April 1913 in Sachen Wyler führt das Obergericht Folgendes aus:

In dieser Beziehung erhebt sich zunächst die Frage, ob diese neue Norm (Kinderverbot), die materiell auf der Anordnung der Justizdirektion beruht, überhaupt zu Recht besteht. Da nach der kanonalen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Polizeistrafrechts die Rechtsprechung in oberer Instanz den Gerichten übertragen ist, so sind diese verpflichtet, die Rechtsbeständigkeit der behördlichen Erlasse, auf Grund deren von den Polizeibehörden eine Polizeiiübertretung angenommen worden ist, oder eine solche von den Gerichten konstatiert wurde, auch nach der konstitutionellen Seite zu prüfen; denn der von einer nicht kompetenten Behörde ergangene Staatsakt entbehrt offensichtlich der Rechtswirksamkeit und ist rechtlich ohne Bedeutung. Es kann als unbestritten staatsrechtliche Praxis gelten, daß der Regierungsrat als die vollziehende und verwaltende Kantonsbehörde (Art. 37 der Verf.) befugt ist, die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Vollziehungs- und Ausführungsverordnungen zu erlassen, auch wenn ihm diese Befugnis in den einzelnen Gesetzen nicht ausdrücklich übertragen worden ist (siehe hierüber Sträubli, Verfassung des eidgen. Staates Zürich, S. 175, Schurter, Verwaltungsrecht im Kanton Zürich 1912), es sei denn, das Verwaltungsrecht sei ausdrücklich einer andern Behörde übertragen. Nach § 24 des Hausiergesetzes steht nun zwar der Erlaß einer Verordnung zum Vollzug des Gesetzes dem Regierungsrat zu, sie bedarf jedoch der Genehmigung durch den Kantonsrat, die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung vom 22. Januar 1894 ist denn auch, und zwar bereits am 22. Juni 1894 vom Kantonsrat genehmigt worden.

(Fortsetzung folgt.)



Paragraph acht und neun.

Eine Unterredung mit Herrn Direktor Knevels von der „Nordischen“.



Wir entnehmen dem „Kinematograph“ Düsseldorf: Raum ist der Friede zwischen der Trustabwehr und dem Konzern geschlossen. Man mochte fast glauben, daß jetzt von allen Seiten einmal ruhig abgewartet werden würde. Da wird aufs neue zum Angriff geblasen. Paragraph 8 und 9, heißt das Kampfgeschrei.

Was sagen denn diese so viel umstrittenen Abschnitte aus dem Vertrag der Nordischen?

1. Die Nordische behält sich das Recht vor, bestimmte Vorschriften über Begleitmusik usw. zu machen.

2. Die Nordische will die Einführung dieser Bedingungen durch Vertrauensleute kontrollieren lassen.

3. Die Nordische will das Recht, die Vorführung ihrer Films im Vorführungsraum überwachen zu können.

Gewiß muten diese Vorschriften einen Theaterbesitzer recht sonderbar an, bedenklich stimmen sie, wenn sie gerade jetzt in die Öffentlichkeit gezerzt werden. Getreu dem Grundsatz, beide Teile zu hören, haben wir Gelegenheit genommen, mit Herrn Direktor Knevels von der Nordischen Rücksprache zu nehmen. Wir stellen fest:

1. Die fraglichen Bestimmungen befinden sich schon im alten Nordisk-Vertrage. Der Konzern ist weder der Urheber dieser Bestimmungen noch irgend wie dafür verantwortlich. Die Nordische hat bisher nie von diesen Rechten Gebrauch gemacht, auch hat noch nie ein Kunde der Nordischen an diesen Paragraphen Anstoß genommen. Daß diese Abschnitte gerade jetzt in der Öffentlichkeit zum Gegenstand von Resolutionen gemacht werden, nachdem sie schon jahrelang in unseren Verträgen gestanden haben, sagt über den Zweck der ganzen Sache genug.

2. Wenn wir aber derartige Paragraphen überhaupt aufnehmen, so geschah es, weil wir selbst bei Autorenfilmen oft diesbezügliche Verpflichtungen eingehen mußten. Es gibt Films, bei denen die Wirkung unbedingt abhängig ist von der begleitenden Musik. Nicht jeder Theaterbesitzer ist aber in der Lage, sich die besten Begleitstücke aussuchen zu können. Er wird gemeinsam mit seinem Kapellmeister schnell eine ansprechende Musik finden, das Passendste und Beste findet sich dagegen meist erst nach langem Probieren. Ich möchte übrigens bemerken, daß unsere Musikzusammenstellungen von den Theaterbesitzern immer gern benutzt und sogar oft von uns selbst gefordert wurden, wenn wir sie gar nicht angeboten.

3. Was nun die Kontrolle im Vorführungsraum angeht, von der übrigens die Nordische auch noch keinen Gebrauch gemacht hat, so ist zu bemerken, daß es sich hier darum handelt, Uebelständen nachzugehen, die sich durch unbefugtes Pendeln und schlechte Behandlung der geliehenen Films ergeben haben.

Es gibt eine Anzahl Theaterbesitzer, die das unbefugte Pendeln als etwas Selbstverständliches ansehen. In manchen Städten Deutschlands wird sogar über Hausdächer hinweg gependelt, um dem Verleiher eine Kontrolle unmöglich zu machen. Ueber die Ausbreitung des geheimen Pendelns braucht Fachleuten gegenüber kein Wort verloren zu werden. Wer will da einer Großfirma verdenken, daß sie sich Kontrollmöglichkeiten sichert.

Dazu kommt noch die Anwendung mancher Entrennungsmittel, die einen Film so verderben, daß der nächste Mieter ihn zur Verfügung stellt. Mangelhaft durchgebildete Anfänger schlagen den Film durch, Apparate sind fehlerhaft usw.

Das alles läßt sich nur durch Kontrolle im Vorführungsraum feststellen, darum haben wir uns die Möglichkeit zur Kontrolle vertraglich einräumen lassen.

Wir haben von unserem Recht bisher noch nie Gebrauch gemacht, wir hoffen, das auch weiter so halten zu können.

Unser Kundenkreis wächst, wir liefern gute Bilder zu

zeit- und ortsgemäßen Preisen. Unsere Abnehmer waren immer mit unsern Vertragsbestimmungen zufrieden, sie werden es auch weiter sein."

Zu einer Reihe von andern Fragen konnten wir dann noch Erklärungen von Hrn. Knevels entgegennehmen, die aus taktischen Gründen heute noch nicht veröffentlichen können, die aber aufs neue die Gewähr bieten, daß der neue Konzern nichts Ausländisches darstellt, daß lebensfähige Theater auch in Städten, wo sich U.-L.-Häuser befinden, weiter bestehen können, daß der deutsche Fabrikant seine Films auch neben dem Konzern zu angemessenen Preisen verwerten kann.



Allgemeine Rundschau.



— Die ersten geschlossenen Monopologramme der Nordischen Films Co.

Die mit großer Spannung von der deutschen Kinowelt erwarteten ersten geschlossenen Monopolprogramme der Nordischen laufen jetzt bereits seit einiger Zeit und gestatten das Urteil, daß alle Erwartungen weit übertroffen sind. Die beiden Programme der ersten Woche stehen im Zeichen sieghaften Humors. Bei den lustigen Streichen der kleinen Baroness in „Schofalade und Liebe“ (Oliver) vergiftet auch der ärgste Hypochonder seinen Weltschmerz und der derbe drastische Humor der Nordisk-Komödie „Die verjanzene Liebeswerbung“, bei der das Marienbader Salz mit seiner bekannten „durchschlagenden“ Wirkung die Hauptrolle spielt, strapaziert die Lachmuskeln bis zum Erschlaffen. „Der entfesselte Riese“ (Kalem) bringt eine aufregende Szene aus der Prärie und läßt Menschenkraft gegen die durch Kinderhand entfesselte Riesenlokomotive ankämpfen. Entzückende Naturbilder vervollständigen das Programm. In dem B-Programm treiben Albert Panlig in „Alberts Hofe“ und Lubitsch in „Blinde Kuh“ (Union) ihr Unwesen und sorgen dafür, daß das Publikum aus dem Lachen nicht herauskommt. Das zweiaktige Kalem-Drama „Der Verlorene“ führt in die Tiefen menschlicher Leidenschaften und läßt sie genesen an dem gütigen Herzen einer edlen Frau. Ein Artistenfilm und berückend: Naturbilder sorgen für reiche Abwechslung. Als Extra-Schlager präsentiert die Nordische das ergreifende Mysterium „Der geheimnisvolle Wanderer“, der in künstlerischer Beziehung eine der hervorragendsten Schöpfungen ist, deren sich die Kinematographie bisher rühmen darf, und das übermütige Lustspiel „Die Miese von Bolke“, in der Dorrit Weizler ihre zahlreichen Verehrer aufs neue entzückt. Im Mittelpunkt des Programmes der zweiten Woche steht das ergreifende Drama „Die Schicksale der Gräfin Leonore“ (Nordisk) mit Rita Sacchetto in der Hauptrolle. Es ist ein packendes Stück Leben aus der Hofwelt, das der Regisseur da auf die Leinwand gebannt hat. Und Rita Sacchetto, die wir in ihrer ganzen durch die Hofwelt bedingten Entwicklung von der immens reichen Tochter eines von aller Welt beneideten Barons bis zur Courti-